



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 17.08.2024
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000959

Publizierende Stelle

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Martinsrain 10 (Riehen) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 13.08.2024

P241043

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.



Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2024

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Martinsrain 10 (Riehen) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

P241043

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

://:

1. Der Vertrag vom 24. November 2023 betreffend Eintragung der Liegenschaft Martinsrain 10, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen wird die Liegenschaft Martinsrain 10², Riehen, unter Ziff. 2, Riehen, Profanbauten, ins Kantonale Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Basel, 13. August 2024

Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 24. November 2023 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.



lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.bs.ch

Basel, 3. September 2024

Rechtskraft zum RRB vom 13. August 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Martinsrain 10, Riehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 17. August 2024 publizierten Beschluss des Regierungsrates vom 13. August 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Martinsrain 10 in Riehen ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin